### Planungsbüro Philipp

Dipl.-Ing. Bernd Philipp Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

# **Gemeinde Dollerup**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Möllhye II" für das Gebiet "südlich der Krimstraße, östlich der Bebauung Möllhye"

Bearbeitungsstand: 02.09.2019

Projekt-Nr.: 19015

## Auftraggeber

Gemeinde Dollerrup Über das Amt Langballig Süderende 1, 24977 Langballig

## **Auftragnehmer**

Planungsbüro Philipp Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf (0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02 mail@planungsbuero-philipp.de

### **Bearbeitung Artenschutz**

Planungsbüro Philipp Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger, Tel. (0 48 35) 97 294 61 gh@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 1.2	Beschreibung des Plangebietes Rechtlicher Rahmen	1 2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1 2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Biotoptypen und Habitatausstattung	3 4
3.	Methodik	4
3.1 3.2	Relevanzprüfung Konfliktbewertung	4 5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
6.	Europäische Vogelarten	8
7.	Zusammenfassung und Fazit	10
8.	Literatur und Quellen	12
9.1	Anlage Fotodokumentation	13

## **Gemeinde Dollerup**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Möllhye II" für das Gebiet "südlich der Krimstraße, östlich der Bebauung Möllhye"

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet umfasst das überwiegende Teilstück von Flurstück 311 der Flur 6, Gemeinde und Gemarkung Dollerup. Der Betrachtungsraum grenzt direkt östlich an den bestehenden B-Plan Nr. 8 "Möllhye" an und ist rund 0,8 ha groß.

Die Gemeinde Dollerup beabsichtigt auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Das Wohngebiet soll die kontinuierlich hohe Nachfrage an Baugrundstücken decken.

Es werden voraussichtlich 9 neue Baugrundstücke entstehen. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen 700 und 1.100 m².

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Daher wird der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich als Intensivgrünland bewirtschaftet. Östlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden befinden sich privat genutzte Grünlandflächen und ein Wohnhaus angrenzend an den Geltungsbereich. Im Osten begrenzt ein Knick die Fläche. Im Norden bildet eine Geländekante die Grenze zur Krimstraße und im Süden befindet sich auf der Geltungsbereichsgrenze eine lückige Hecke.

Das Gelände hat im nördlichen Drittel einen Hochpunkt und fällt von da aus Richtung Norden zur Krimstraße und Richtung Süden zur Bachstraße hin ab. Im südlichsten Teil des Geltungsbereiches ist eine Muldenstruktur vorhanden, die sich Richtung Süden hin öffnet.

Südlich des Geltungsbereiches, in weniger als 100 m Entfernung, verläuft ein Bach. Das private Grünland südlich des Betrachtungsraumes kann partiell als feucht beschrieben werden.

Das Gebiet wird über die Krimstraße erschlossen.

### 1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

- 1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
- 2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
- 3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
- 4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als "besonders geschützte Arten" im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter, Europäische Sumpfschildkröte und Wildkatze.

Die "streng geschützten Arten" sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind "besonders geschützte Arten" betroffen, "liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. "Verantwortungsarten"), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Karte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (LRP) weist südlich des Plangebiets ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus.

Das nächstgelegene Gebiet des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG) liegt etwa 1,6 km nordwestlich. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1123-393 "Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk", hier das Teilgebiet "Tal und Höftland der Langballigau".

Circa 800 m südwestlich der Gemeinde Dollerup befindet sich laut LRP ein Wasserschongebiet.

Karte 2 des LRPs zeigt, dass sich das Gemeindegebiet von Dollerup in einem großflächig ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Erholungseignung befindet. Des Weiteren befindet sich das Plangebiets im südlichen Bereich einer strukturreichen Kulturlandschaft.

Die Karte 2 stellt um das nördlich gelegene FFH-Gebiet "Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk", Teilgebiet "Tal und Höftland der Langballigau" ein Landschaftsschutzgebiet dar.

Der aktuelle Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I (Stand Oktober 2018) zeigt in seinen Hauptkarten 1 und 2 ähnliche Darstellungen. Zusätzlich ist der gesamte nördliche Teil des Dolleruper Gemeindegebietes als Gebiet, das die Vorraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup aus dem Jahr 1998 ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 sowohl in der Karte "Bestand" als auch in der Karte "Entwicklung" als Acker/ Ackerfutterfläche dargestellt.

### 2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

### Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

#### Grünland und Gehölze

Der überwiegende Teil des Betrachtungsraumes wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen am 26.04.2019) als Intensivgrünland (Mähwiese/Weide) genutzt.

Die Knicks weisen eine regelmäßige Pflege auf und sind vorwiegend mit Schwarzdorn und Hasel bestockt. Ältere Gehölze sind auf den Knicks nicht vorhanden, Baumhöhlen sind ebenfalls nicht erfasst worden.

Im Geltungsbereich an sich wachsen keine Gehölze.

#### Gewässer

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden.

#### Angrenzende Nutzungen

Der Betrachtungsraum grenzt im Norden an die Krimstraße, im Westen an den Bebauungsplan Nr. 8 "Möllhye", im Süden an privat genutztes Grünland und im Osten an Intensivgrünland.

Südlich der privaten Grünfläche verläuft ein Bach.

### 3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ("Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung", Neufassung 2016, LBV-SH und "Fledermäuse und Straßenbau", LBV-SH 2011).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 26.04.2019, eine LLUR-Datenabfrage (vom 12.05.2017) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

### 3.1 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

### 3.2 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben der Ortsbegehungen am 26.04.2019, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH ("Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung", 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

### 4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes mit Wohngebäuden und sonstigen Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

#### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen im geringen Umfang (Zufahrten) sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

#### Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung der Gehölze im geringen Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den "Wohn'-Betrieb, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

## 5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

#### Wirbellose

<u>Käfer:</u> Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenden Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten "Breitrand und Breitflügeltauchkäfer", beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten "Eremit und Heldbock" sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

<u>Libellen:</u> Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

<u>Schmetterlinge:</u> Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

#### **Amphibien**

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitate sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Umfeld des betrachteten Bereiches befindet sich ein Fließgewässer, dass als Habitat angesprochen werden kann. Dieses ist rund 100 m entfernt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass potentiell vorkommende Amphibien das direkte Umfeld des Baches und die dort vorhandenen Strukturen aufsuchen.

Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 keine geeigneten Habitate vorhanden sind und keine Linienbiotope durch das Planungsgebiet führen, ist davon auszugehen, dass sich keine Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet befinden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

#### Reptilien

Geeignete Habitate sind nicht im Geltungsbereich vorhanden. Bei der Ortsbegehung konnten darüber hinaus keine Hinweise auf ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass mit der Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden.

#### Säugetiere

#### Fledermäuse:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 befinden sich keine Sommer- und Winterhabitate.

Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

#### Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem "Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein" liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Das Hauptverbreitungsgebiet liegt schwerpunktmäßig im Süden und Südosten von Schleswig-Holstein.

Bei der Ortsbegehung wurden jedoch Strukturen (Knicks) erfasst, die als Habitate für Haselmäuse geeignet wären. Nester oder Hinweise auf ein Vorkommen konnten jedoch nicht erfasst werden. Es ist aufgrund der starken anthropogenen Beeinflussung (Bauaktivitäten im Bebauungsplan Nr. 8, intensive Nutzung des direkten Umfeldes) und der Nicht-Verbreitung der Art in dem Bereich nicht davon auszugehen, dass Haselmäuse innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

#### Pflanzen

#### Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Dollerup kann das Vorkommen diese Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### 6. Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der Flächengröße, der nahen Bebauung sowie der aktuellen Bauaktivitäten und der anthropogenen Beeinflussung (Mahd, Weide, Naherholung) gering geeignet. Von einem Vorkommen dieser bodenbrütenden Vogelarten im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Das gesamte Gemeindegebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen (Äcker und Grünland) umgeben. Diese Flächen zeigen als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte auf als der Betrachtungsraum. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung findet nur in geringem Umfang statt. Um trotzdem die Gefahr der Beeinträchtigung (Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) von Gehölzbrütern zu vermeiden, wird auf die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG hingewiesen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Sollte eine Beseitigung innerhalb dieser Zeitspanne notwendig sein, ist der Nachweis durch eine fachkundige Person zu erbringen, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, wurden im Geltungsbereich keine Baumhöhlen erfasst (entlang der Knicks). Gehölzhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Bruthabitate von Gebäudebrütern kommen aufgrund fehlender Strukturen nicht vor.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

## 7. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 "Möllhye II" für das Gebiet "südlich der Krimstraße, östlich der Bebauung Möllhye" der Gemeinde Dollerup werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehungen sind keine Winterquartiere sowie Sommerquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 gefunden worden. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

Bei Beseitigungen von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sollte eine Beseitigung innerhalb dieser Zeitspanne fallen, ist der Nachweis durch eine fachkundige Person zu erbringen, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind. Mit Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Von einem Vorkommen von Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) im Geltungsbereich ist aufgrund der Flächengröße, der Ortsrandlage und der anthropogenen Aktivitäten nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 3 ist nicht wahrscheinlich.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Ein Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Insekten und Gefäßpflanzen sowie ein Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Schonfristen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp Albersdorf, 02.09.2019

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger

### 8. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses):

- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPLAN; DER GEMEINDE Dollerup (1998)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM V Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg (2002): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOL-STEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOL-STEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR Artkatasterauszug Dollerup vom 12.05.2017
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAM-BURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

# 9. Anlagen

## 9.1 Fotodokumentation



Foto 1: Östlicher Knick, Blick zum bestehenden B-Plan 8 und geplanten B-Plan 9



Foto 2: Blick Richtung Süden auf das Plangebiet und den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8